

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königl. Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Nur den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 45.

Ausgegeben Gumbinnen, den 7. November

1908.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisausschusses.

Nr. 836. Am 10. und 24. November, d. Js. vormittags 10 Uhr finden im Zimmer Nr. 17 des Amtsgerichtsgebäudes in Gumbinnen Waisentratsversammlungen statt.

Zu der **Versammlung am 10.** sind von dem Königl. Amtsgericht die Waisenträte von Perfallen, Prusischen, Dorf und Gut Rohrfeld, Rudstammen, Ribbinnen, Rudbardsen, Koedßen, Rahnen, Redeln, Rosenfelde, Rudupönen Dorf und Gut, Sampowen, Schmulkehlen, Stroblienen, Samohlen, Stardupönen, Springen, Schorfshienen, Dorf und Gut Szirgupönen, Sodinehlen, Schmulken, Szurgupchen, Schwiegheln, Sodehnen, Scheitoden, Szuskehmen, Szublauen, Spirofelde und zu der **Versammlung am 24.** die Waisenträte von Stobriden, Schillingen, Schlappaden, Semfuhnen, Sabadhuhnen, Szameitichen, Sodeiken, Schuntern, Schmilgen, Sameluden, Dorf und Domäne Stannaitichen, Stulgen, Stardupchen, Serpente, Dorf und Gut Sabweitschen, Gut und Oberförsterei Tzullkinnen, Tublauen, Groß und Klein Telligkehmen, Tütteln, Tittuaggen, Thuren, Ußballen, Dorf und Gut Ukupönen, Walkehlichken und Dorf und Gut Wilpischen geladen worden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher dieser Ortschaften ersuche ich, dafür zu sorgen, daß die Termine von den Waisenträten oder deren Stellvertretern wahrgenommen werden.

Gumbinnen, den 5. November 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königl. Landratsamtsverwalter.

Nr. 837. Die Revision der Maße, Gewichte und Wagen betreffend.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 8. November 1886 (Kreisblatt 1886, Stück 47, Seite 335) und vom 14. August 1897 (Kreisblatt 1897, Stück 54, Seite 343), die Revision der Maße, Gewichte und Wagen betreffend, weise ich die **Gendarmen** des Kreises an, die polizeiliche Revision der Maße u. s. w. in ihrem Geschäftsbezirk in den nächsten 4 Wochen auszuführen.

Bei dieser Revision haben sich die Gendarmen der ihnen übergebenen Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, die bei den polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen zu beachten sind, sowie der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassenen und ihnen zum Gebrauch überwiesenen Instruktion (technische Anleitung) zu bedienen, welche letztere auf Seite 34/35 das Muster für die tabellarischen Zusammenstellungen über das Ergebnis der Revision enthält. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß ungekempelte, unvorschriftsmäßige und solche Maße, Gewichte und Wagen, über deren Richtigkeit Zweifel entstehen, von dem Revisionsbeamten einzuziehen und mit entsprechender Anzeige den betreffenden Amtsvorstehern zur weiteren Veranlassung bezw. Bestrafung zu übergeben sind.

Die Revision darf nur in den Räumen ausgeführt werden, in denen Waren für jedermanns feilgehalten oder

verkauft werden, während sie in den Räumen, wo der Gewerbetreibende seine Waren ausschließlich anfertigt, nicht statthalt ist.

Bis zum 25. Dezember d. Js. haben die **Gendarmen** die tabellarischen Ueberichten anzufertigen und den betreffenden Amtsvorstehern vorzulegen, eventuell diesen Fehlanzeigen zu erhitzen. Die Herren **Amtsvorsteher** ersuche ich, die betreffenden Ueberichten nach eingehender Prüfung und nach Ausfüllung der Spalten 6 und 7, eventl. die Bekanntgabe mir **spätestens zum 1. Januar 1909** einzureichen.

Gumbinnen, den 4. November 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 838. Ich habe den Gutsbesitzer Karl Steiner in Bleden zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Gr.-Kannapinnen bestätigt.

Gumbinnen, den 31. Oktober 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 839. Besitzer Karl Urbchat aus Springen ist zum Schulvorstandsmitglied der Schule daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Gumbinnen, den 30. Oktober 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 840. Die Wahl des Besitzers Heinrich Loyal in Groß-Wersmeningen zum Steuerheber für diese Ortschaft habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 2. November 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 841. Das Schulvorstandsmitglied, Inspektor Lappat-Bacladimm, ist von der königlichen Regierung zum Verbandsvorsteher des Gesamtschulverbandes Grünhaus bis zum 31. März 1914 ernannt worden.

Gumbinnen, den 2. November 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 842. Die Bezirkshebamme Frau Wilhelmine Parschat, hat mit dem 1. November d. Js. ihren Wohnsitz von Groß-Telligkehmen nach Dorf Walterkehmen verlegt.

Gumbinnen, den 4. November 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Königl. Landratsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 843. **Achtung vor Schwindlern.**

Öffentliche Bekanntmachung.

Einige ausländische Schwindler, die mit spanischen Verbrechern in Verbindung stehen, sind seit einiger Zeit auf den Trick verfallen, Briefe an Kaufleute aller Nationen zu schreiben und zwar unter Zuhilfenahme der internationalen Handelsregister. In diesen Briefen bitten sie die Adressaten nach Spanien zu reisen, um eine hohe Summe in Banknoten, die sie von einem betrügerischen Bankrott unterschlagen hätten, retten zu können. Sie selbst

befanden sich im Gefängnis und versprachen für die Hilfe den dritten Teil des gereinigten Vermögens.

Diese und noch viele andere Vorspiegelungen werden unvorsichtigen Leuten gemacht. Um die Empfänger der Briefe zu überzeugen, werden auch vielfach Kopien von **falschen** Dokumenten beigelegt.

Die spanischen Behörden erjuchen daher die Reisenden, die aus diesem Grunde nach Spanien kommen, ihre Reise nicht weiter fortzusetzen, da alles was diese Schurken schreiben, **falsch** ist.

Zu bemerken ist noch, daß die spanische Behörde für alle Angaben, die zur Festnahme der Verbrecher führen können, sehr verbunden ist.

Die Oberpolizeidirektion.

Bekanntmachung.

Nr. 844. Alle Berufungen, Anträge und sonstige Erklärungen, die beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung für den Regierungsbezirk Gumbinnen vorzubringen sind, können von den Versicherten oder ihren Angehörigen mündlich zu Protokoll gegeben werden; dies kann geschehen bei dem Amtsvorsteher, dem königlichen Landratsamte, dem Magistrate und dem Schiedsgerichte in Gumbinnen: bei letzterem in der Zeit von 8—2 Uhr.

Die Aufnahme aller Erklärungen erfolgt kostenlos und unentgeltlich. Den nicht schreibgewandten Personen wird die Benutzung dieser Einrichtung besonders empfohlen. Ihre Angelegenheiten werden auf diese Weise zweckmäßiger als durch Rechtskonsulten, Prozeßagenten usw. wahrgenommen.

Gumbinnen, den 2. Oktober 1908.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 845. Der Krammarkt in Nordenburg findet am **Dienstag, den 10. November d. Js.** statt und nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 1. Dezember.

Die Ortsbehörden wollen dieses sofort und wiederholt ortsüblich bekannt machen.

Serdauen, den 3. November 1908.

Der Landrat.

Nr. 846. Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1908.

Am 1. Dezember dieses Jahres findet in Preußen eine außerordentliche Viehzählung kleineren Umfangs statt.

Folgende Viehgattungen werden gezählt:

1. die Pferde, und zwar gesondert nach folgenden Gruppen: a) die unter 3 Jahre alten Pferde, einschließlich der Fohlen, b) die 3 bis noch nicht 4 Jahre alten Pferde, einschließlich der Militärpferde, c) die 4 Jahre alten und älteren Pferde, einschließlich der Militärpferde;

2. das Rindvieh, und zwar: a) die unter 3 Monate alten Kälber, b) das über 3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alte Jungvieh, c) das 1 bis noch nicht 2 Jahre alte Jungvieh, d) die 2 Jahre alten und älteren Bullen, Stiere und Ochsen, e) das 2 Jahre alte und ältere Rindvieh weiblichen Geschlechts (Kühe, Färjen, Kalbinnen);

3. die Schafe, und zwar a) die unter 1 Jahre alten Schafe, einschließlich der Lämmer, b) die 1 Jahr alten und älteren Schafe;

4. die Schweine, und zwar a) die unter $\frac{1}{2}$ Jahr alten Schweine, einschließlich der Ferkel, b) die $\frac{1}{2}$ bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine, c) die 1 Jahr alten und älteren Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammensetzung und der vor- oder rückwärts schreitenden Entwicklung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förde-

rung der Viehzucht, unentbehrlich; die Angabe der Gesamtzahl für die einzelnen Viehgattungen genügt zu derartigen Zwecken niemals.

Die Zählung erfolgt wie im vorigen Jahr wieder nach **Haushaltungen** (also nicht wie früher nach Gehöften).

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, welches in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember 1908 auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der Zählkarte zu zählen und in diese **wahrheitsgetreu** einzutragen.

Für Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt, z. B. bei Pensionsstallungen, Droschkenpferden u. dgl. ist da, wo es steht, von dem Pensionsinhaber oder dem Hauswirte eine besondere, auf den Namen des Viehbesizers lautende Zählkarte auszustellen; es darf also nicht einer anderen wohnhaltenden Haushaltung hinzugerechnet werden. Ebenso sind in Gutsbezirken für das Vieh des Gutsbesizers, welches in Vorwerken eingestellt ist, auf den Namen des Besizers lautende besondere Zählkarten auszufertigen. Dieses Vieh darf ebenfalls nicht beim Hauptgute gezählt werden, sondern nur da, wo es steht. Gleiches gilt für das Leutewieh. Ist dieses auf dem Gute in einem Stalle gemeinsam untergebracht, so müssen auch diese Tiere getrennt in auf den Namen des betreffenden herrschaftlichen Tagelöhners lautende Zählkarten eingetragen werden.

Ausgenommen von der Aufzeichnung sind nur diejenigen Viehstücke, die vorübergehend **abwesend** sind (also z. B. Pferde in der Ausspanne u. dgl.). Derartige Viehstücke sind durch den Haushaltungsvorstand zu zählen, bei dessen Haushaltung sie sich regelmäßiger Weise befinden, von der sie also am Zählungstage nur vorübergehend **abwesend** sind.

Am 1. Dezember gekauftes Vieh hat stets der Verkäufer, nicht der Käufer anzugeben.

Schlächter (Mehger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder zum Verkaufe bestimmte Vieh anzugeben, es sei denn, daß es erst im Laufe des 1. Dezember gekauft ist; trifft das letztere zu, so ist das Vieh nicht aufzuführen, da es bereits von dem Verkäufer angegeben worden ist.

Viehherden, insbesondere Schafherden, sind stets in der Gemeinde- bzw. dem Gutsbezirk zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung befinden. In die Zählkarten ist der Name des Eigentümers einzutragen. Die Zählung bewirkt der Hirt oder Pfleger. Ist ein solcher nicht vorhanden, so muß der außerhalb der Gemeinde usw. wohnende Besitzer sein Vieh selbst zählen.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung sowie zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke. Insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können. Zu Steuerzwecken werden die in den Zählkarten enthaltenen Angaben **in keinem Falle** verwendet. Nach Feststellung der Ergebnisse durch das königliche Statistische Landesamt in Berlin werden die Zählkarten vernichtet.

Die Erreichung des bedeutamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An diese wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Wenn auch die Zählkarten in erster Linie von den Haushaltungsvorständen oder deren Stellvertretern selbst auszufüllen sind, so bedarf es doch außerdem einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß wie bei früheren Zählungen so auch diesmal sich in genügender Zahl Männer finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welche letztere sich durch den Abdruck dieser An-
 ivrage oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst all-
 gemeinen Kenntnis zu bringen. Namentlich würde darauf hinzuweisen sein, daß die in den Zählkarten enthaltenen An-
 gaben lediglich zur Förderung wissenschaftlicher und gemein-
 nütziger Zwecke, in keinem Falle etwa zu Steuerverzwecken dienen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird so ge-
 halten werden, daß die Angaben des einzelnen Haus-
 haltungsvorstandes darin in keinem Falle mehr erkenn-
 bar sind.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung ist dem Königlich Preussischen Statistischen Landesamte in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, übertragen worden. Diese Be-
 förder wird zur Behebung etwa auftauchender Zweifel be-
 züglich Einzelheiten der Zählung auf jede an sie gerichtete Anfrage bereitwilligst Auskunft erteilen.

Berlin, im Oktober 1908.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Richtamtlicher Teil.



Sohnrey's Dorfkalender 1909. Preis 50 Pfennig. Im
 Sammelbezug billiger. Verlag von Trowitzsch & Sohn in Berlin.
 Herausgegeben vom Deutschen Verein für ländliche Wohlfahrts- und
 Heimatpflege. Wir greifen freudig zur Feder, um Sohnrey's Dorf-
 kalender für 1909, der eben erschienen ist, allen Freunden des Land-
 volks und diesem selbst zu empfehlen. Mit Recht und mit Nachdruck!
 Er ist gebiegen und fesselnd geschrieben. Von seinem Inhalt wollen
 wir nichts weiter verraten, nur das, daß kostbare, rührsame Geschichten,
 viel Belehrendes und kurzweiliges in ihm steht. Recht hübsche Bilder,
 wie sie auf dem Dorf ansprechen, ähren ihn. Wer sein Dorf lieb hat,
 für des Dorfes Art eintritt, wer sich für die Winterzeit eine erquickliche
 Lektüre verschaffen will, der bestelle sich bald seinen Sohnrey's Dorf-
 kalender, der helfe damit den Bestrebungen unseres Deutscher Vereins
 für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege.

**Kathreiners Malzkaffee ist bei geistiger und körperlicher Arbeit
 das zutrüglichste tägliche Getränk.**

Bekanntmachung.

Die Herbstkontrollversammlungen für 1908 werden im Kreise **Gumbinnen** wie folgt abgehalten:

- Am 9. November 1908 vorm. 9 Uhr in Gr.-Baltischen,
- am 9. November nachm. 2 Uhr in Walterkehmen,
- am 10. November vorm. 9 Uhr in Memmersdorf,
- am 10. November nachm. 2³⁰ Uhr in Judtschen,
- am 11. November vorm. 9 Uhr in Gerwischkehmen,
- am 11. November nachm. 2 Uhr in Niebudßen,
- am 12. November vorm. 9 Uhr in Gumbinnen für **Gumbinnen Stadt**,
- am 12. November nachm. 2 Uhr in Gumbinnen für **Gumbinnen Land**.

Welche Landgemeinden auf den hier aufgeführten Kontrollplätzen zu erscheinen haben, ergeben die besonderen Befehle zu den Kontrollversammlungen, die in jeder Orttschaft des Landwehrbezirks durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Zu diesen Kontrollversammlungen haben zu erscheinen:

1. Sämtliche Offiziere und Sanitätsoffizier der Reserve,
2. die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve,
3. die Unteroffiziere und Mannschaften der Land- und Seewehr I. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1896 eingestellt wurden,
4. die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppen- und Marineeinheiten entlassenen Mannschaften,
5. die zeitig und dauernd Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Reserve,
6. die dauernd nur garnisondienstfähigen und die zeitig feld- und garnisondienstunfähigen Mannschaften der Reserve,
7. die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und Landwehr I. bezw. II. Aufgebots zurückgestellten Mannschaften der Reserve.

Gestellung auf anderen Kontrollplätzen als vorstehend angeordnet, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.
 Gesuche um Befreiung von der Kontrollversammlung müssen rechtzeitig, seitens der Offiziere bei dem Bezirkskommando und seitens der Mannschaften bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, angebracht werden.

Anzeigen, daß ein Erscheinen wegen Geschäftsangelegenheiten, Reisen, Besuch von Märkten, Krankheiten usw. nicht stattfinden kann, **sind unstatthaft**.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden und werden die Mannschaften darauf hingewiesen, daß nicht entschuldigtes Fehlen ebenso wie Zutspätkommen mit **Arrest** bestraft wird.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Die Mannschaften müssen in ordentlichem Anzuge erscheinen; diejenigen, welche Orden und Ehrenzeichen besitzen, haben diese anzu legen.

Sämtlichen Mannschaften der Jahresklassen 1902 und 1903 werden die Füße gemessen und haben diese Mannschaften in sauberer

Fußbekleidung und rein gewaschenen Füßen zu erscheinen.

Bezirkskommando Gumbinnen.

Im Anschluß an obenstehende Bekanntmachung mache ich noch auf folgendes aufmerksam:

Nachdem durch kriegsministeriellen Erlass vom 10. April d. Js. die Höchstentfernung der von den kontrollpflichtigen Mannschaften zu den einzelnen Kontrollplätzen zurückzulegenden Fußmärsche von 24 auf 18 km (hin- und Rückmarsch) herabgesetzt worden ist, besteht in der Zusammensetzung der zu jedem Kontrollplatze gehörigen Stadt- bzw. Landgemeinden ein erheblicher Unterschied.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden daher ersucht, die zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen verpflichteten Personen des Beurlaubtenstandes darauf hinzuweisen, sich bei den Guts- und Gemeindevorstehern, denen von der Bezirkskompanie Gumbinnen besondere „Befehle“ in den nächsten Tagen zum öffentlichen Anschlag zugehen werden, rechtzeitig zu erkundigen, an welchem Tage, zu welcher Stunde und auf welchem Kontrollplatze ihr Erscheinen zu den Kontrollversammlungen erforderlich ist.

Gumbinnen, den 12. Oktober 1908.
 Der Landratsamtsverwalter.

Erklärung:

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, dass die von Herrn Direktor Johannes Surmann, dem Leiter der Kaffee-Handels-Aktien-Gesellschaft in Bremen, gegen uns veröffentlichte Broschüre von der Königl. Staatsanwaltschaft in Berlin beschlagnahmt worden ist.

Jeder, der diese Broschüre verbreitet oder zu ihrer Verbreitung beiträgt, macht sich strafbar.

Wegen des Inhalts der Broschüre sind sowohl von uns als auch von Herrn Kommerzienrat Aust persönlich strafgerichtliche Schritte eingeleitet.

München-Berlin, im November 1908.

Kathreiners Malzkaffee-Fabriken

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

==== Für Klavier zu 2 Händen. ====

Allerleichtestes Opern-Album.

o o o 24 der beliebtesten Opern-Melodien für Klavier o o o
beide Hände im Violinschlüssel
von Arnoldo Sartorio, Op. 720.

Für jeden Anfänger im Klavierspiel ist es eine Freude, dieses Album neben der Klavierschule zur Unterhaltung zu benutzen.

Nr. 1—24 in einem Band Mk. 1.—.

Vorrätig in allen Musikalienhandlungen sonst direkt vom Verleger franko gegen vorherige Einsendung von Mark 1.—.

P. J. Tonger, Köln a. Rh.

Allen Zudeckranken

teile gern wahrheitsgemäß unentgeltlich mit, wie ich mich aus allerjüngstem Stadium und vom sichern Tode gerettet habe. Frau **Winke, Berlin**, Duitzowstraße 129.

Lehrberichte

für Landschulen,

Schulversäumnis-Listen
und Ueberweisungen

hält stets vorrätig und empfiehlt

Jul. Hippel.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§ 18 ff. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 scheidet mit Ablauf dieses Jahres ein Drittel der **Stadtverordneten**, also 12 und zwar von jeder Abteilung 4 aus, an deren Stelle auf eine Amtszeit von 6 Jahren neue Mitglieder zu wählen sind. Außerdem sind für 7 Stadtverordnete, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode aus dem Amte geschieden sind, Ersatzmänner zu wählen und zwar:

von der III. Abteilung

für 1 Stadtverordneten bis Ende 1912
für 1 " " " 1910

von der II. Abteilung

für 1 Stadtverordneten bis Ende 1912
für 2 " " " 1910

von der I. Abteilung

für 1 Stadtverordneten bis Ende 1912
für 1 " " " 1910

Zu diesen "Wahlen" haben wir folgende Termine im **kleinen Sitzungssaal des Rathauses** vor dem Wahlvorstande, bei welchem die Stimmen mündlich zu Protokoll zu geben sind, anberaumt:

für die III. Abteilung
auf Dienstag den 24. und Mittwoch den 25. November cr. vormittags von 9 bis 12 und nachmittags von 3 bis 6 Uhr,

für die II. Abteilung
auf Donnerstag, den 26. November cr., vorm. von 9 bis 12 Uhr

für die I. Abteilung
auf Donnerstag, den 26. November cr. nachmittags von 4 bis 6 Uhr.

Der Schluß der Abstimmung findet pünktlich mit Ablauf der Wahlstunden statt.

Indem wir die stimmberechtigten Wähler zur regen Beteiligung an den Wahlen hierdurch einladen, bemerken wir, daß die Hälfte der von jeder Abteilung zu wählenden Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen muß.

Welche Einwohner, des Besitzes des Bürgerrechts ungeachtet, nicht Stadtverordnete sein können, bestimmt der § 17 der Städte-Ordnung.

Gumbinnen, den 31. Oktober 1908.

Der Magistrat.

Jagdverpachtung.

Die Gemeindejagd **Neu-Magunischen** wird am **14. November 1908** 4 Uhr nachmittags im Schulzenamte meistbietend verpachtet. Auswärtige Bieter ausgeschlossen.

Der Jagdvorsteher.

Bekanntmachung.

Am Abend des 2. November ist hier ein unbekannter Mann, der sich als einen Schuhmacher Heinrich Behrendt aus Szibben, Kreis Heppdehru, ausgibt, und am 12. Mai 1845 in Barzdöhlen, Kreis Heppdehru, geboren sein will, festgenommen.

Der Unbekannte führte einen Klapperwagen mit 2 schwarzbraunen starken Pferden (Wallach und Stute) mit sich. An dem Wagen hing eine braune Papptafel mit der mit Blei gefertigten Aufschrift: A. Kraze Ruden.

Auf dem Wagen lag ferner ein Sack mit der Aufschrift: „Mühle Ablenten Nr. 88.“ Es besteht der dringende Verdacht, daß das Fuhrwerk von dem p. Behrendt gestohlen ist. Behörden und Privatpersonen, welche über die Herkunft des Behrendt oder des Fuhrwerkes Auskunft geben können, werden ersucht, mir zu meinen Adressen 1 a J. 318/08 schleunigst Mitteilung zu machen.

Insterburg, den 4. Nov. 1908.
Der Erste Staatsanwalt.

Treu

bleibt ein jeder Käufer der echten **Stedensperd = Lilienmilch = Seife** von Bergmann u. Co., Kadebeul denn dieses erzeugt ein **zartes reines Gesicht, jugendfrisches Aussehen weiße sammetweiche Haut und schönen Teint.** à St. 50 Pf. bei Victor Fichner, Max Olivier, Conrad Fast, A. Aurisch, Otto Laekner, Apotheke z. Altst. Arthur Lindtner.

Streng, reeller, hoher Nebenverdienst

bietet sich Personen aller Stände durch gutlohnende schriftliche, häusliche und gewerbliche Tätigkeiten, Vertretung u. Sichere Existenzen aller Art. Teils direkte, teils indirekte Angebote. Näh **Verlag „Für's praktische Leben“**

Leipzig.

Viele Dankschreiben!



Rechnungsformulare

empfiehlt

Jul. Hippel.

Wer in seinem Hauskalender etwas mehr sucht als ein Kalendarium und einige stattwürdige Bilder und Geschichten, der kaufe nur

Payne's Illustrierter Familien-Kalender 1909

zum Preise von

50 Pfennig.

Inhaltlich steht er seit nunmehr **53 Jahren** an der Spitze der konkurrierenden Familienkalender; er bringt als Extraleistung diesmal ein Lexikon von berühmten Persönlichkeiten der Tagesgeschichte und eine Beschäftigungsanweisung für Knaben mit Abbildungen. In Scherz und Ernst bietet er das Beste auf dem Felde der Unterhaltung und Belehrung. Er ist daher

reichhaltigste und billigste Kalender

des Jahres und man achte besonders darauf, **Payne's Illustrierten Familien-Kalender** zu erhalten, da unter ähnlichem Titel minderwertige Erzeugnisse dem Publikum aufgedrängt werden. Payne's Illustrierter Familien-Kalender ist zum Preise von **50 Pf.** durch die Expedition dieses Blattes, sowie deren Boten zu beziehen.